

Verein ohne Rechtspersönlichkeit

Im Gegensatz zum eingetragenen Verein nicht im Vereinsregister eingetragen

Neben dem eingetragenen Verein, dem Idealverein, und dem wirtschaftlichen Verein kennt das BGB noch den Verein **ohne Rechtspersönlichkeit (vgl. § 54 BGB)**. In § 54 Satz 1 BGB in der Fassung bis Ende 2023 hieß es, dass auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft Anwendung finden. Eine Definition, was ein nicht rechtsfähiger Verein ist, enthält das Gesetz nicht. Allerdings haben sich Gerichte mit der Frage beschäftigt und festgelegt, dass es sich um einen **nicht im Vereinsregister eingetragenen Verein handeln kann, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:**

- es handelt sich um einen Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks
- der körperschaftlich organisiert ist
- nach Außen unter eigenem Namen auftritt
- eine eigene Kassenführung hat
- vom Bestand der Mitglieder unabhängig ist.

Auf Grund einer Änderung der Rechtsprechung wird mittlerweile auch der **nicht eingetragene Verein als zumindest teilrechtsfähig anzusehen sein**. Nach überwiegender Ansicht war der Verweis auf das Recht der BGB-Gesellschaft nicht sachgerecht. Insofern wurde entgegen dem Wortlaut im Gesetz auf den nicht eingetragenen Verein überwiegend das Recht des eingetragenen Vereins angewendet. Wegen der **angenommenen Teilrechtsfähigkeit kann auch der nicht eingetragene Verein Träger von Rechten und Pflichten sein**, somit auch eigenes Vermögen erwerben. Auch die früher angenommene fehlende Parteifähigkeit (d.h. Partei in einem gerichtlichen Verfahren zu sein) ist nunmehr ausdrücklich im § 50 Absatz 2 der Zivilprozessordnung geregelt.

Details

Autor:

Elmar Lumer

zuletzt aktualisiert:

Juni 2025

Quelle:

[§ 54 BGB](#)